

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr
und Umwelt* vom 3. Juli 2018

KR-Nr. 11a/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 11/2014
von Andreas Hasler betreffend Bundesrechtswidrige
Bestimmung im Strassengesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 11/2014 von Andreas
Hasler wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 3. Juli 2018

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Rosmarie Joss Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden
Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach;
Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Martin Haab, Mettmenstetten; Felix
Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Ivo Koller, Uster; Ruedi
Lais, Wallisellen; Christian Lucek, Dänikon; Ulrich Pfister, Egg; Barbara Schaffner,
Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Daniel Sommer, Affoltern a. A.;
Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska
Gasser.

Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom; Projektierungsgrundsätze)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

I. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Projekte für Gemeindestrassen werden von den Gemeinden festgesetzt. Der Feststellungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion. Mit der Genehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.

³ Für die Genehmigung gilt § 5 des Planungs- und Baugesetzes.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

Projekt-
festsetzung
1. Zuständigkeit

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 25. August 2014 unterstützte der Kantonsrat die von Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, Gabriela Winkler, Oberglatt, und Yvonne Bürgin, Rüti, am 20. Januar 2014 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz mit 73 Stimmen vorläufig.

Die eingereichte parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:
§ 15 Abs. 2 (neu) Projekte für Gemeindestrassen werden vom Gemeinderat festgesetzt. Mit der Projektfestsetzung ist das Enteignungsrecht erteilt. Der Festsetzungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Direktion.*

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat (vom 24. Oktober 2016)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt stimmt der parlamentarischen Initiative (PI) in konsultativer Abstimmung mit 14 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Die KEVU ist der Meinung, dass das Strassengesetz im Sinne der PI KR-Nr. 11/2014 angepasst werden muss, um nicht gegen das Raumplanungsgesetz des Bundes zu verstossen. Mit Schreiben vom 3. September hat die für das Geschäft verantwortliche Volkswirtschaftsdirektion mit Verweis auf ein entsprechendes Urteil des Verwaltungsgerichtes (VB.2001.00178) und weiteren juristischen Ausführungen festgehalten, dass sie diese Ansicht teilt. Im selben Schreiben hat die Volkswirtschaftsdirektion verdankenswerterweise bereits Anregungen gemacht, wie die ursprüngliche PI redaktionell und gesetzestechnisch korrekt umgesetzt werden kann. Wir bitten die zuständige Direktion, den vorgeschlagenen Gesetzestext auch noch dem Gesetzgebungsdienst vorzulegen und zudem routinemässig auch noch zu klären, ob die beabsichtigte Gesetzesänderung die Bestimmungen des EntlG (Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen) tangiert.

Die Regierung wird gebeten, die beabsichtigte Gesetzesänderung im Sinne eines beschränkten Vernehmlassungsverfahrens (§ 34d lit. g KRG) den Bezirksräten zur Beurteilung vorzulegen und das Ergebnis in ihrer Stellungnahme auszuführen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (vom 5. April 2017)

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 24. Oktober 2016 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR- Nr. 11/2014 betreffend Bundesrechtswidrige Bestimmungen im Strassengesetz im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Die parlamentarische Initiative fordert eine Änderung von § 15 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Es soll für sämtliche Gemeindestrassenprojekte eine Genehmigung durch eine kantonale (Zentral-)Behörde eingeführt werden, um die bundesrechtlichen Vorgaben des Raumplanungsrechts einhalten zu können. Hintergrund der Initiative bildet das Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2001.00178 vom 16. November 2001 (www.vgrzh.ch). Das Gericht stellte darin zusammengefasst fest, dass ein Strassenprojekt für eine Gemeindestrasse gemäss dem kantonalen Strassengesetz nicht den Anforderungen an eine Nutzungsplanung gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) entspreche. Grundsätzlich seien auch Strassenfestsetzungen Sondernutzungsplanungen im Sinne des RPG. Gemäss Rechtsprechung zu Art. 26 RPG habe die Genehmigung durch eine kantonale Zentralbehörde zu erfolgen.

2. Die Bezirksräte des Kantons Zürich wurden auf Wunsch Ihrer Kommission zur Vernehmlassung eingeladen. Die Statthalterkonferenz des Kantons Zürich und das Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber haben gegen die vorliegende parlamentarische Initiative nichts einzuwenden und verzichten daher auf eine weitergehende Stellungnahme.

3. Die Volkswirtschaftsdirektion nahm mit Schreiben vom 3. September 2015 an Ihre Kommission zur Initiative Stellung. Sie empfahl folgende Formulierung für die angebehrte Gesetzesänderung:

§ 15. ¹ Projekte für Staatsstrassen werden durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Direktion ist zuständig für die Festsetzung, wenn die Kreditbewilligung in ihrer Kompetenz liegt. Mit der Projektfestsetzung ist das Enteignungsrecht erteilt.

² Projekte für Gemeindestrassen werden von den Gemeinden festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion. Mit der Genehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.

³ Für die Genehmigung gilt § 5 des Planungs- und Baugesetzes.

Wir unterstützen die Ausführungen der Volkswirtschaftsdirektion vom September 2015 und den vorgelegten Formulierungsvorschlag. Damit wird ein vom Verwaltungsgericht festgestellter Mangel im Strassengesetz behoben und die Rechtssicherheit der Gemeinden in Strassenprojekten verbessert. Ein kommunales Strassenprojekt soll nicht mit der Begründung angefochten werden können, es erfülle die bundesrechtlichen Anforderungen an eine Nutzungsplanung nicht. Die parlamentarische Initiative wird zu einem gewissen Mehraufwand bei Städten und Gemeinden sowie beim Kanton führen.

Aus diesen Gründen unterstützen wir die von Ihrer Kommission vorgenommene Beurteilung der parlamentarischen Initiative und beantragen, der parlamentarische Initiative KR-Nr. 340/2012 betreffend Bundesrechtswidrige Bestimmungen im Strassengesetz (KR-Nr. 11/2014) in der gemäss Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 3. September 2015 geänderten Form zuzustimmen.

4. Der Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des Innern hat mit Schreiben vom 17. Februar 2017 zur parlamentarischen Initiative Stellung genommen (Beilage). Wir ersuchen Sie, auch die allgemeinen, alle parlamentarischen Initiativen zum Strassengesetz betreffenden Bemerkungen in der Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes zu beachten.

5. Durch die beabsichtigte Änderung des Strassengesetzes ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11). Deshalb ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt einstimmig, der Gesetzesänderung zuzustimmen. Mit dieser Änderung wird dem Raumplanungsgesetz des Bundes Rechnung getragen. Die Regierung stützt in ihrem Bericht vom 5. April 2017 (vgl. Pkt. 2) diese Gesetzesänderung. Die in einer kurzen Vernehmlassung angefragte Statthalterkonferenz des Kantons Zürich und das Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber haben gegen die vorliegende parlamentarische Initiative nichts einzuwenden.

Der Text der eingereichten parlamentarischen Initiative wurde lediglich gesetzgeberisch redigiert. Es erfolgten keine inhaltlichen Änderungen.